- 17. Prolongationsgefchäfte bei Ultimo-Engagemente in Börfenpapieren. Berfchiedenartige Gestaltung folder, inebefondere Birtung der Sin- fälligkeit bee letten Prolongationegefchäftes auf die borausgegangenen.
- II. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1895 i. S. O. (Kl.) w. Konkurssmasse bes L. N., gewesenen Inhabers der Firma Gebr. N. (Bekl.) Rep. II. 183/95.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlanbesgericht Rarisrube.

Der Kläger, welcher mit der Bankfirma Gebrüder N. Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren machte, meldete in dem gegen diese Firma eröffneten Konkurse eine Konkursforderung von 9059,81 M an, wovon nur 1528,32 M anerkannt wurden. Die Differenz von 7531,49 M, welche den Gegenstand einer nach § 134 K.D. erhobenen Festskellungsklage bildet, rührt daher, daß der Kläger eine Reihe von Belastungsposten der gegnerischen Rechnung, welche sich auf nachstehende Geschäfte gründen, nicht anerkannte.

Um 4. April 1893 hatte ber Kläger wieberum R. beauftragt. für ihn 30 000 M Distonto-Rommandit per Ultime April zu kaufen. und mit Schreiben ber Gebrüder R. vom gleichen Tage bie Nachricht erhalten, daß diefe gufolge feines Auftrages an ber Frankfurter Borfe die bezeichneten Baviere zu 194.30 per Ultimo April kauften. Diese 30000 M Distontokommandit wurden sodann Ende April im gegenseitigen Einversländnisse auf Ultimo Mai prolongiert, und zwar geschah nach bem Schreiben N.'s vom 27. April 1893 die Prolongation in folgender Beise: R. erklärte, mit dem einschließlich Binfen, Courtage u. s. w. auf 58782.05 M berechneten Kaufpreise ber vom Kläger per Ultimo April zu beziehenden 30000 M Diskontokommandit ben Rläger zu belasten und bagegen für 56646,65 M zu erkennen, welche lettere Summe den zum Liquidationskurse von 188 Prozent abzüglich 0,40 Prozent Reportgebühr berechneten Preis barftellte, um ben R. seinerseits "per Kontant" 30000 M Diskontokommanbit vom Rläger taufte. Am Schlusse ist bemerkt, bag Rläger nunmehr an Ultimo Mai 30000 M Distontokommanbit zu 188 von N. zu beziehen habe. Am 12. Mai ließ ber Kläger die Hälfte der per Ultimo Mai zu beziehenden 30000 M Diskontokommandit auf diesen Ultimo zu 181.20 Brozent verkaufen und wurde infolgedavon auf den 31. Mai mit einer Differenz von 1071,90 M belaftet. Salfte wurde zu bem Ultimofurfe von 184 Brozent auf Ultimo Juni prolongiert. In der Berechnung vom 30. Mai fehlt, abweichend von der früheren Prolongation, eine getrennte Ermittelung des Preises ber zunächst zu beziehenden und der an N. verkauften Aftien: es wurde vielmehr unmittelbar die aus der Vergleichung der Kurse von 188 und 184 Prozent sich ergebende Differenz zuzüglich 60.80 M

Reportfosten, zusammen 660,80. M., als ben Rläger per 31. Mai belaftenber Betrag feftgeftellt; boch ift am Schluffe wieberum bemerkt, daß Kläger nunmehr an Ultimo Juni 15000 M Diskontokommandit zu 184 Prozent von N. zu beziehen habe. Um 2. Juni ließ ber Kläger noch 15000 M "Handelsanteile" ju 1431/2 Brozent per Ultimo Juni taufen, und es fand hierauf bezüglich beiber Gegenftande eine Prolonaation auf Ultimo Juli ftatt. Die nach ben bisherigen Geschäften erfolgten Belaftungen und Gutschriften, zu welchen letteren noch ber Betrag ber Dividenden von feiten bes Rlagers bei ber Banffirma gu beren Sicherheit deponierter Aftien tam, ergaben per 30. Juni 1893 einen Salbo zu Laften des Klägers von 2100,95 M. Die Brolongationen wurden aber auch in der Kolge noch fortgesett, und zwar in der bisherigen Urt und jeweils im Einverständniffe des Rlagers und unter Gutheiftung ber Ergebniffe burch benfelben bis Ende Dovember, auf welchen Zeitpuntt fich die Schuld des Rlagers ohne Rinsen auf 7138,45 M berechnete. Nachbem N. wegen Unzulänglich= feit bes Depots weitere Dedung verlangt hatte, jedoch ohne Erfolg, fündigte er mit Schreiben vom 9. Dezember 1893 bem Rlager an, daß er auf Ende des Monates die Abnahme der vom Rläger per Ultimo zu beziehenden Bapiere und auch die Begleichung des Kontos mit 7299,55 M. worüber Rechnungsauszug beigelegt war, wünschen muffe. Hierauf erwiderte jedoch der Rlager am 11. Dezember, bak von ihm eine Abnahme ber Effetten niemals beabsichtigt gewesen, wie dem N. auch wohl bekannt sein durfte, und bag er dem Wunsche, die Effetten gegen Bezahlung zu übernehmen, daber nicht nachkommen fonne, ebensowenig der Regulierung der daraus resultierenden Diffe-Mit Schreiben vom 15. Dezember erklärte N., daß er auf ber Abnahme besteben muffe, und bemerkte unter hinweisung auf "Geschäftsbebingungen", die Rlager am 1. Januar 1892 erhalten und schriftlich anerkannt habe, bag er exforberlichen Falles zum Berkaufe des Depots schreiten werde. Hierauf antwortete Kläger am 17. Dezember, daß die erwähnten Geschäftsbedingungen nicht in Betracht tämen, er jedenfalls auf feinen Standpunkte verharre und fich alle Rechte gegen R. vorbehalte, falls biefer feine bei ihm beponierten Papiere angreifen wurde. N. verhielt fich nun trop feiner Unfündigungen vom 9. und 15. Dezember bis in den Februar 1894 vollständig unthätig. Als Kläger mit dem Verlangen der Rückgabe seines Depots hervortrat, erwiderte er diesem unterm 3. Februar, daß er zuvor sein Engagement lösen und den Saldo begleichen müsse, worauf Kläger am 4. Februar sein Berlangen mit folgender Begründung wiederholte: "Sie haben mein Engagement bei Ihnen ohne meine Einwilligung einseitig ausgelöst und din ich hierdurch meinen Verpflichtungen enthoben." Nunmehr sandte am 4. oder 5. Februar N. dem Kläger zwei vom 29. Dezember 1893 und 29. Januar 1894 datierte Prolongationsberechnungen zu, welche Differenzen zu Gunsten des Klägers enthielten, und nach denen dieser an Ultimo Februar 15 000 M Handelsanteile zu 133,25 Prozent und 15 000 M Diskontostommandit zu 178 Prozent zu beziehen gehabt haben würde. Der Kläger erwiderte aber am 5. Februar telegraphisch: "Nachträgliche Prolongation ungültig, bestätige meinen gestrigen Bries."

Der Standpunkt des Klägers war nun der, daß infolge der im Dezember 1893 gewechselten brieflichen Erklärungen in Verbindung mit dem von N. nach Ultimo Dezember beobachteten Verhalten alle Geschäfte und insbesondere alle Ultimoverrechnungen, die mit dem Unkause der 30000 M Diskontokommandit am 4. April 1893 begonnen und seitdem stattgesunden haben, als hinfällig und ungeschehen anzusehen seien, ohne daß aus denselben irgend eine Verbindlichkeit für ihn zurückgeblieben wäre. . . .

Der Konkursverwalter führte bagegen aus, daß Gebrüder R. zu den weiteren Prolongationen berechtigt gewesen, eventuell jedenfalls die Ergebnisse der früheren in Kraft geblieben seien, und durch die dem Stichtage vorausgegangenen Ankündigungen dessen, was sie zu thun gedächten, Gebrüder N. sich nicht gebunden hätten. . . .

Die erste Instanz erkannte zu Gunsten des Klägers, das Berufungsgericht zu Gunsten der beklagten Konkursmasse, und die gegen letzteres Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Das Berufungsgericht geht in seinen Urteilsgründen davon aus, daß nach der auf eine Reihe von Prosongationen gefolgten setzten beiderseits noch für verbindlich erachteten Prosongation vom 29. November 1893 N. als Verkäuser von 15000 M Handelsanteisen zu 126 Prozent und von 15000 M Diskontokommandit zu 169 Prozent per Ultimo Dezember 1893 beanspruchen konnte, daß der Kläger als Käuser jene Papiere an dem im Sinne des Art. 357 H.S.B.

fest bestimmten Termine gegen Bezahlung des Betrages abnehme. Darauf habe N. auch nicht etwa im Lause des Dezember verzichtet, sondern im Gegenteil mit seinen Briesen vom 9. und 15. Dezember ausdrücklich angekündigt, daß er Abnahme verlangen werde. Allein, nachdem der Ultimo Dezember 1893 abgelausen und von der Seite des Klägers nichts zur Erledigung seiner Abnahmeverbindlichkeit geschehen gewesen sei, habe N. seinerseits versäumt, von einem der Rechte, die ihm für jenen Fall nach Art. 357 vgl. mit Art. 354 H.G.B. zugestanden, den erforderlichen unverzüglichen Gebrauch zu machen. Durch diese Versäumnis sei aber jeder Anspruch des N. aus dem am 29. November per Ultimo Dezember abgeschlossenen Vertause hinfällig geworden, und es könnten aus demselben nicht nachsträglich noch irgend welche Rechte gegen den Kläger abgeleitet werden.

Dagegen lehnt das Berufungsgericht ab, daraus, daß aus dem letzen Kausvertrage vom 29. November 1893 seit Ende Dezember leine gegenseitigen Ansprüche mehr bestanden, mit dem Kläger die weitere Folgerung zu ziehen, daß deshalb auch alle früheren und sonstigen Geschäfte, die vom 4. April bis 29. November 1893 einschließlich stattgefunden haben, samt den daraus erwachsenen Geldsforderungen hinfällig geworden seien. Insbesondere sei kein Grund ersichtlich, aus dem der Kläger die Differenzen, die er schon schuldig geworden und mit denen er unter seiner Zustimmung per 29. April, 21. Mai, 30. Juni, 31. Juli, 31. August, 30. Oktober und 30. November 1893 belastet worden sei, zur Zeit der Konkurseröffnung nicht mehr schuldig gewesen sein sollte. Auf die Unverbindlichseit dieser Belaskungsposten stützt aber der Kläger seine Revision und seinen auf Verwerfung der Berufung gerichteten Antrag.

Es muß nun zuvörderst dem Oberlandesgerichte darin beigetreten werden, daß auf alle Fälle die Belastung vom 31. Mai mit 1071,90 M und die Belastung vom 29. April mit der aus der Bergleichung der Bosten von 58 782,05 M und 56 646,65 M sich ergebenden Differenz von 2135,40 M für die Hälfte mit 1067,70 M nicht hinfällig geworden seien, da es sich hier um Differenzschulden des Klägers aus einer bereits Ende Mai vollständig beendigten Spekulation handelt.

Was dagegen die übrigen Differenzschulden des Klägers angeht, welche aus der nämlichen Spekulation herrühren, der auch der letzte

und unvollzogen gebliebene Kaufvertrag vom 29. November 1893 seine Entstehung verdanft, fo handelt es fich hier allerdings um die Frage, welche rechtliche Folge diesem Rusammenhange beizulegen sei. Während nach der Auffassung des Berufungsgerichtes ben auf dem klägerischen Auftrage vom 4. April 1893, soweit er 15000 M Distontokoumanditanteile betraf, und bem am 2. Juni 1893 gum Anfaufe bon 15000 M Handelsanteilen gegebenen Auftrage beruhenden Rauf- und Brolongationsgeschäften und den hierbei gebuchten Differengschulden und Nebenforderungen eine felbständige von der Erfüllung ober Sinfälligkeit des letten Prolongationsgeschäftes nicht berührte Eriftenz beigemessen wird, hat der Vertreter der Revision eine entgegengesette Auffassung zur Geltung zu bringen versucht. Das Spekulations= geschäft, wurde ausgeführt, verliere durch die Prolongation nicht den Charafter eines einheitlichen Geschäftes, wenngleich dieselbe zwischen den Kontrahenten einen Kauf und Verkauf darstelle. Die erste Brolongation bilde nur eine besondere Modalität der Erfüllung des ursprünglichen Bertrages; dies gelte auch von jeder folgenden, und es stelle sich sonach auch die letzte Prolongation als ein zur Erfüllung des ursprünglichen Vertrages geschlossenes Geschäft bar, mit bessen Rechtsunwirksamkeit sonach das ganze Geschäft hinfällig werde. Die Prolongation schließe die Abmachung ein, daß die Differenzen zu buchen seien, der Kauspreis danach erhöht oder gemindert werde; aber erst, wenn real geliefert worden, seien die durch die vorläufigen Erfüllungs= geschäfte entstandenen Belaftungen als definitive zu betrachten.

Es ift nicht zu bestreiten, daß auch bei Ultimogeschäften, wie sier vorliegen, die Prolongation lediglich durch Hinausschiedung des Stichtages bewirft und auf diese Weise die Einheitlichseit des Geschäftes gewahrt werden könnte. Auch würde das Geschäft diesen Charafter nicht notwendig versieren, wenn nach Verabredung jeweils die Differenzen berechnet und nebst etwa vereinbarten Prolongationszgebühren als Abschlagszahlungen auf den Kauspreis ausbezahlt oder zur gesonderten Begleichung gebucht würden. Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß den Kontrahenten die freie Bestimmung darüber zusteht, ob sie in der angeführten Weise versahren oder im Wege des Reportgeschäftes mittels Kückaufes und abermaligen Berstaufes auf den nächsten Ultimo die Prolongation vornehmen wollen. Die Form des einfachen oder des Doppelgeschäftes, welche die Kons

trabenten ihren Prolongationen geben, ift aber von entscheibender Bebeutung für die Beurteilung der rechtlichen Wirkung der eingestretenen hinfälligkeit der Ansprüche aus der letten Prolongation.

Das Oberlandesgericht stellt nun fest, daß die Prolongationen, welche zwischen ber Firma Gebrüber R. und bem Rläger ftattfanden, nicht etwa bie Bebeutung hatten, daß damit die Erfüllung ber über 15000 M Distontokommandit und 15000 M Handelsanteile erstmals am 4. April und bezw. 2. Juni per Ultimo bes Monats abgeschlossenen Beidafte von Monat ju Monat weiter hinausgeichoben morben mare. Bielmehr sei mit jeder Brolongation des per Ultimo des betreffenden Monates laufenden Geschäftes jeweils ein neuer und felbftandiger Raufvertrag zustanbe gefommen, beffen fpateres Schidfal bie aus ben vorangegangenen Raufvertragen und ihrer Abwidelung gegenseitig erworbenen Differengansprüche nicht mehr habe berühren können. Runachst wird bei der ersten Brolongation als unzweifelhaft bas Borliegen eines eigentlichen Reportgeschäftes und bie Entstehung einer Differengiculo von 2135,40 M für ben Rlager ohne Ansbruch auf eine Gegenleistung hierfür und unabhängig von ber Erledigung bes per Ultimo bes folgenden Monates zu erfüllen gewesenen Lieferungsgeschäftes nachgewielen. Bei ben späteren Brolongationen wird eine etwas abweichende Gestalt anerkannt, insofern hierbei nicht mit bem geschulbeten Raufpreise ber aus bem Ruckfaufe zum Liquidationskurse entstandene Anspruch des Rlägers aufgerechnet. sondern unmittelbar sofort die Differeng felbft festgestellt worden fei. Allein ohne Rechtsirrtum wird auch für den Fall, daß nicht eine bloße abgefürzte Darstellung anzunehmen, vielmehr hiermit lediglich ber gerade zu erfüllende Rauf burch Berechnung ber Differenaschulb reguliert werden follte, die Selbständigfeit diefer Schuld gegenüber bem neuen ver nächften Ultimo abgeschlossenen Raufe angenommen. Die Spekulation im ganzen wurde nach bem Inhalte und ber juri= ftischen Form der geschlossenen Geschäfte in selbständigen Abschnitten ober einzelnen Spekulationen erledigt, und es wurden beshalb bie gebuchten Gewinn- bezw. Berluftbeträge nicht badurch hinfällig, daß nach dem Stichtage der letten Brolongation beide Teile ihre Rechte auf Abnahme und Lieferung nicht verfolgten und solcher verluftig wurden.

Da auch die weiteren nicht angefochtenen Erwägungen des Be-

rufungsgerichtes, welche zur Verneinung des behaupteten Verzichtes des Gemeinschuldners auf die Geltendmachung der bereits entstandenen Belastungsposten aus den hier in Rede stehenden Abschlüssen führten, keinen Rechtsirrtum enthalten, und die nachträglich von N. beliebten, vom Rläger abgelehnten weiteren Prolongationen nur günstige Erzebnisse für letzteren geliefert haben, so liegt ein rechtlicher Grund zur Aushebung der angesochtenen Entscheidung nicht vor, und mußte deshalb die Revision zurückgewiesen werden."...